

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 07/2024

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, spricht man von außergewöhnlichen Belastungen, die (jenseits der zumutbaren Belastung) steuermindernd berücksichtigt werden können.

Wichtig dabei ist, dass die Aufwendungen zwangsläufig entstehen. Dies bedeutet, dass man sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Vor diesem Hintergrund wollte ein Steuerpflichtiger Heimkosten für seine Tante als außergewöhnliche Belastungen absetzen, was das FG Münster verwehrte (Az: 11 K 812/22).

Der Grund: Es besteht keine zwingende Verpflichtung für die Unterstützung der Tante. Eine gesetzliche oder vertragliche Unterhaltspflicht besteht hier nicht, weshalb es an rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mangelt. Eine sittliche Verpflichtung sahen die Richter auch nicht, da die Tante selbst vermögend war und den Heimunterhalt auch selbst hätte bezahlen können. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung schied daher aus.

Interessant wäre nun, ob eine sittliche Verpflichtung bestehen würde, wenn Tantchen im Vorfeld das erhebliche (zumindest flüssige) Vermögen an den Neffen verschenkt? Eventuell funktioniert es dann mit dem sittlich motivierten Abzug.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Jahressteuergesetz 2024

Vom Kabinett beschlossen

Steuerbescheide

Drohende Bekanntgabe an Samstagen abgewendet

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Jahressteuergesetz 2024: Vom Kabinett beschlossen
- Steuerbescheide: Drohende Bekanntgabe an Samstagen abgewendet

Unternehmer

5

- Obligatorische E-Rechnung: Entwurf eines BMF-Schreibens veröffentlicht
- Coronahilfen: Vereinfachtes Stundungsverfahren bei Rückforderungen
- Handels- und Steuerbilanz: Auskunft zu Unterschieden
- Verdeckte Gewinnausschüttung erfordert Zuwendungswillen
- Verspätete Pauschalversteuerung kann teuer werden

Kapitalanleger

7

- Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen: Finale Staatsaustauschliste veröffentlicht
- Verwaltung alternativer Investmentfonds: BMF informiert über Umsatzsteuerbefreiung
- Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz: Reform beschlossen
- Cum/Ex-Geschäfte: Anrechnung von Kapitalertragsteuer ist korrigierbar

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Immobilienbesitzer

9

- Neue Grundsteuer: BMF veröffentlicht FAQ-Katalog
- Neue Grundsteuer: Aussetzung der Vollziehung einer Grundsteuerwertfeststellung im so genannten Bundesmodell
- Gasverbrauch: Energieanbieter dürfen falsche Schätzwerte nachträglich korrigieren

Angestellte

11

- Unfall auf Abweg: Kein Versicherungsschutz bei innerer Ursache
- Doppelte Haushaltsführung kann auch bei Wegzug aus Ort der ersten Tätigkeitsstätte vorliegen
- Handy-Gestellung an Arbeitnehmer: Steuerliche Behandlung
- Im Krankengeldbezug zahlt Beschäftigter Raten für das "Jobrad" selbst

Familie und Kinder

13

- Familien: Antrag zu steuerlicher Entlastung beraten
- Kindertagesbetreuung im Ausland: Keine Kostenübernahme
- Umfassende Sorgerechtsvollmacht: Übertragung elterlicher Sorge auf bevollmächtigtes Elternteil kann dennoch angezeigt sein

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.7.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.07. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juli 2024

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juli ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.07.2024.

Jahressteuergesetz 2024: Vom Kabinett beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 05.06.2024 den Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG 2024) beschlossen. Das Gesetz sieht wesentliche Maßnahmen vor, um zum Beispiel den Abbau von Bürokratie voranzutreiben oder die Digitalisierung zu beschleunigen.

Mit dem Gesetz werde der fachlich gebotene Gesetzgebungsbedarf, der sich in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts ergeben hat, aufgegriffen, erläutert das Bundesfinanzministerium (BMF). Dies betreffe insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Bundesfinanzhofs.

Daneben bestehe ein Erfordernis zur Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund vorangegangener Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen. Das Gesetz enthalte dazu eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter hätten.

Das BMF hebt unter anderem folgende Maßnahmen hervor:

- Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets (§ 40 Einkommensteuergesetz - EStG)

Diese Regelung solle die lohnsteuerliche Behandlung von Mobilitätsbudgets vereinfachen. Durch die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung werde eine bürokratiearme Besteuerung ermöglicht und Anwendungshürden sowie Anwendungsvorbehalte würden überwunden. Zudem diene die Regelung dem Ziel, die bereits vorhandenen Anreize zur Förderung einer möglichst umweltverträglichen Mobilität zu erweitern.

Arbeitgeber erhielten durch die Regelung die Möglichkeit, die Lohnsteuer auf ein Mobilitätsbudget für die außerdienstliche Nutzung von Mobilitätsleistungen in Form eines Sachbezugs oder Zuschusses bis zu einem Betrag von 2.400 Euro jährlich pauschal mit 25 Prozent zu erheben, soweit das Mobilitätsbudget zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

- Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen (§ 19a EStG)

Der Anwendungsbereich der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen (Aktien, GmbH-Anteile et cetera) wird laut BMF auch auf die Übertragung von Anteilen an Konzernunternehmen erweitert. Damit werde ein Anliegen aus der Praxis aufgegriffen und zudem einer Protokollerklärung aus dem Gesetzgebungsverfahren zum Zukunftsfinanzierungsgesetz entsprochen. Künftig könnten danach nicht nur die geldwerten Vorteile aufgeschoben besteuert werden, wenn Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers überlassen werden, sondern auch, wenn Anteile an verbundenen Unternehmen übertragen werden.

- Wohngemeinnützigkeit, vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen

Die bereits heute bestehende Möglichkeit einer gemeinnützigen Überlassung von vergünstigtem Wohnraum werde gesetzlich kodifiziert, in der Sache verbessert und damit attraktiver sowie bürokratieärmer ausgestaltet. Insbesondere werde die Grenze für die Bedürftigkeit angehoben, um der starken Mietentwicklung in Ballungsräumen begegnen zu können.

- Änderungen bei der Biersteuer (§ 29 Absatz 2 Biersteuergesetz, §§ 41, 51 Biersteuerverordnung)

Die Maßnahmen beinhalten nach Angaben des BMF die Abschaffung der Brauanzeige sowie die Erhöhung der jährlich steuerbefreiten Menge von



2 hl auf 5 hl Bier. Sie sollen den Bürokratieaufwand für Bürger und den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand reduzieren.

Darüber hinaus sind laut BMF folgende Regelungen beziehungsweise Regelungsbereiche enthalten:

- Umsetzung von BVerfG-Entscheidungen zum Übergang vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren (§§ 34 und 36 Körperschaftsteuergesetz)
- Gesetzliche Verstetigung der 150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 10 EStG)
- Verlängerung der Abwicklungsfrist für Investmentfonds von fünf auf zehn Jahre
- Änderungen im Umwandlungssteuergesetz
- Zulassung der unmittelbaren Weitergabe steuerlicher Daten von den Bewilligungsbehörden an Ermittlungsbehörden (§ 31a Abgabenordnung)
- Unionsrechtskonforme Anpassung des § 10 Absatz 6 und der §§ 13d und 28 Absatz 3 Erbschaftsteuergesetz
- Änderungen am Gesetz über Steuerstatistiken
- Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte (§ 24 Absatz 5 Satz 4 Umsatzsteuergesetz - UStG)
- Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nr. 21 UStG)
- Steuerbefreiung der Entgelte des Reisesicherungsfonds (§ 7a Reisesicherungsfondsgesetz)

Bundesfinanzministerium, PM vom 05.06.2024

Steuerbescheide: Drohende Bekanntgabe an Samstagen abgewendet

Die drohende Bekanntgabe von Steuerbescheiden an Samstagen ist Geschichte. Wie der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) mitteilt, haben die Ampel-Fraktionen auf den letzten Metern des Gesetzgebungsverfahrens zur Modernisierung des Postrechts noch entscheidende Änderungen an den Regelungen zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten in der Abgabenordnung vorgenommen.

Mit dem im Bundestag am 13.06.2024 in zweiter und dritter Lesung beschlossenen Postrechtsmodernisierungsgesetz (BT-Drs. 20/10283) sei das Postrecht modernisiert und unter anderem auch die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen durch für die Postdienstleister verlängert worden. Die verlängerten Laufzeitvorgaben führten auch zu Anpassungen bei der Fristberechnung, erläutert der DStV. Er habe sich in einer Stellungnahme an den Gesetzgeber gewandt und dafür eingesetzt, die Frist nicht am Wochenende enden zu lassen. Im Wirtschaftsausschuss

des Bundestages sei entsprechend nachgebessert worden (BT-Drs. 20/11817). Nun müsse das Gesetz nur noch den Bundesrat passieren.

Um die Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach § 122 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2a sowie § 122a Absatz 4 Satz 1 Abgabenordnung (AO) an die verlängerten Laufzeitvorgaben anzupassen, werde die bisher vorgesehene Dreitagesfrist in eine Viertagesfrist verändert. Damit gölten Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte als am vierten Tag nach deren Aufgabe zur Post als Bekannt gegeben, statt wie bisher nach drei Tagen; beim elektronischen Abruf von Bescheidaten entsprechend vier Tage nach Bereitstellung der Daten. Auf die Kritik des Bundesrates (BR-Drs. 677/23(B), Tz. 29) hin bleibe es jedoch bei Kalendertagen. Die ursprünglich vorgesehene Änderung von Kalender- auf Werktage wurde laut DStV zurückgenommen.

Die im Windschatten der Anpassung der Fristen vorgesehene Einführung eines neuen § 122 Absatz 2b AO, wonach die Regelung des § 108 Absatz 3 AO für die Berechnung des Fristablaufs bei der Bekanntgabe von Steuerbescheiden nicht mehr anwendbar sein sollte, werde nicht umgesetzt. Die noch im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung sei im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens durch die Ampel-Fraktionen im Bundestag im Sinne einer praxisnahen Ausgestaltung des Gesetzes wieder zurückgenommen worden. Die Argumente des DStV seien hier "dankenswerterweise" durchgedrungen, meldet der Steuerberaterverband. Somit bleibe es dabei: Fällt das Ende der neuen Viertagesfrist auf einen Samstag, verschiebe sich der Fristablauf nach § 108 Absatz 3 AO auf den Ablauf des nächsten Werktages.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 13.06.2024

Unternehmer

Obligatorische E-Rechnung: Entwurf eines BMF-Schreibens veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Entwurf eines Schreibens veröffentlicht, in dem es Ausstellung von Rechnungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) und die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 01.01.2025 geht.

Ab dem 01.01.2025 werde - begleitet von Übergangsvorschriften - bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen verpflichtend eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden sein. Das BMF plant, ein BMF-Schreiben hierzu zu veröffentlichen. Einen entsprechenden Entwurf hat es eigenen Angaben zufolge am 13.06.2024 den Verbänden mit der Gelegenheit zu einer Stellungnahme übersandt.

Hintergrund der Versendung in diesem frühen Stadium ist laut BMF die große Bedeutung des Themas für die Wirtschaft. Eine Stellungnahme zu dem Entwurf könne gegebenenfalls über die Verbände erfolgen. Die endgültige Veröffentlichung des Schreibens sei für den Beginn des IV. Quartals 2024 geplant.

In dem Entwurf behandelt das Ministerium unter anderem die aktuelle Rechtslage und Neuerungen durch das Wachstumschancengesetz (Rechnungsarten ab dem 01.01.2025, Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen, Zulässige Formate einer E-Rechnung). Sodann geht es auf folgende besondere Fragen ein: Umfang einer E-Rechnung, Übermittlung und Empfang von E-Rechnungen, Verträge als Rechnung, Berichtigung sowie Juristische Personen des öffentlichen Rechts. Ebenfalls angesprochen werden die Themen E-Rechnung und Vorsteuerabzug sowie Aufbewahrung.

Bundesfinanzministerium, PM vom 13.06.2024

Coronahilfen: Vereinfachtes Stundungsverfahren bei Rückforderungen

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern weist auf ein einfaches und unbürokratisches Verfahren zur Stundung von Rückforderungen bei den Coronahilfen hin, das es auf Anregung der Vereinigung der Unternehmensverbände entwickelt hat.

Viele Unternehmen hätten Sofort- und Überbrückungshilfen in Anspruch genommen, um pandemiebedingte Umsatzeinbußen zu kompensieren. Im Nachhinein habe sich herausgestellt, dass nicht alle Hilfen zu Recht in Anspruch genommen worden sind. Die Rückforderung die-

ser Hilfen sehe die Rückzahlung des gesamten Rückforderungsbetrages innerhalb von sechs Monaten vor.

Stellt die Rückzahlung für das Unternehmen eine erhebliche Härte dar oder würde diese zu ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten führen, bestehe die Möglichkeit einer Stundung von bis zu 24 Monaten. Hierfür habe es bislang eines detaillierten Nachweises der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bedurft (Verfahren, Stundungsmöglichkeiten et cetera).

Das Landesamt für Finanzen (LAF) aus dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums habe jetzt gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium im Zusammenwirken mit der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern ein einfacheres Verfahren konzipiert. Dieses sehe vor, dass auf das Anfügen von Unterlagen und Nachweisen zu persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen verzichtet werden kann. Möglich sei das, wenn der Schuldner bestätigt, dass

- die sofortige Rückzahlung der Hilfen aufgrund mangelnder Liquidität erhebliche Härten verursachen würde oder
- die sofortige Einziehung der Mittel zu ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten führen würde.

Das LAF werde unter diesen Voraussetzungen Stundungen von bis zu 24 Monaten gewähren. Die Stundungsunterlagen können beim LAF per E-Mail, über ein Kontaktformular oder telefonisch angefordert werden.

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, PM vom 01.06.2024

Handels- und Steuerbilanz: Auskunft zu Unterschieden

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf im Verhältnis der rechtlichen Vorgaben für die Handels- und Steuerbilanzen für Unternehmen. Ein Abbau der Abweichungen zwischen den handels- und steuerrechtlichen Vorgaben ginge entweder zulasten der Informationszwecke der Handelsbilanz oder zulasten der Steuergerechtigkeit oder er wäre mit Steuermindereinnahmen verbunden, schreibt sie in ihrer Antwort (BT-Drs. 20/11573) auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (BT-Drs. 20/11354).

Unter anderem erklärt die Bundesregierung dazu: "Die Handelsbilanz dient insbesondere dem Gläubigerschutz und ist Bemessungsgrundlage für die Ausschüttung von Gewinnanteilen an die Gesellschafter und für das Entnahmepotenzial der Einzelunternehmer. So sind Rückstellungen für künftige Verpflichtungen mit dem Erfüllungsbetrag unter Berücksich-



tigung künftiger Preis- oder Kostensteigerungen anzusetzen. Im Unterschied dazu ist die Steuerbilanz das Instrument für die Ermittlung des steuerlichen Gewinns. Dieser hat sich vorrangig am steuerlichen Leistungsfähigkeits- und Nettoprinzip zu orientieren."

Die Steuerbilanz bilde den Gewinn für das abgelaufene Wirtschaftsjahr ab und sei Grundlage für die jährliche Steuerfestsetzung. Vor diesem Hintergrund würden beispielsweise bei der Rückstellungsbewertung künftige Entwicklungen nicht berücksichtigt, erklärt die Bundesregierung.

Deutscher Bundestag, PM vom 05.06.2024

Verdeckte Gewinnausschüttung erfordert Zuwendungswillen

Eine durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Vermögensverschiebung von einer Kapitalgesellschaft an einen Gesellschafter setzt einen Zuwendungswillen voraus. Ein solcher kann aufgrund eines Irrtums des Gesellschafter-Geschäftsführers fehlen. Maßgebend ist insoweit, ob der konkrete Gesellschafter-Geschäftsführer einem entsprechenden Irrtum unterlegen ist, nicht hingegen, ob einem ordentlich und gewissenhaft handelnden Geschäftsleiter der Irrtum gleichfalls unterlaufen wäre. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Geklagt hatte eine GmbH, deren Stammkapital durch die alleinige Gesellschafter-Geschäftsführerin unter anderem durch die Einbringung einer 100-Prozent-Beteiligung an einer weiteren GmbH erbracht werden sollte. Bei der einzubringenden GmbH wurde eine Kapitalerhöhung durchgeführt, die im Ergebnis die Gesellschafter-Geschäftsführerin begünstigte. Das Finanzamt sah hierin eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) der Klägerin an ihre Gesellschafter-Geschäftsführerin. Die Klägerin machte demgegenüber mit ihrer Klage geltend, dass die Zuwendung an die Gesellschafter-Geschäftsführerin irrtümlich aufgrund eines Versehens bei der notariellen Beurkundung der Kapitalerhöhung erfolgt sei.

Das Finanzgericht (FG) wies die Klage ab, weil einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter der von der Klägerin dargelegte Irrtum nicht unterlaufen wäre. Der BFH hat nun aber klargestellt, dass es für die Frage, ob der für die Annahme einer vGA erforderliche Zuwendungswille vorliegt, allein auf die Person der konkreten Gesellschafter-Geschäftsführerin ankommt. Er verwies den Streitfall deshalb zur weiteren Sachaufklärung an das FG zurück.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.11.2023, I R 9/20

Verspätete Pauschalversteuerung kann teuer werden

Aufwendungen von mehr als 110 Euro je Beschäftigten für eine betriebliche Jubiläumsfeier sind als geldwerter Vorteil in der Sozialversicherung beitragspflichtig, wenn sie nicht mit der Entgeltabrechnung, sondern erst erheblich später pauschal versteuert werden. Das Bundessozialgericht (BSG) hat der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen Recht gegeben und die gegenteiligen Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben.

Das klagende Unternehmen feierte mit seinen Beschäftigten am 05.09.2015 ein Firmenjubiläum. Am 31.03.2016 zahlte es für September 2015 auf einen Betrag von rund 163.000 Euro die für 162 Arbeitnehmer angemeldete Pauschalsteuer. Nach einer Betriebsprüfung forderte der beklagte Rentenversicherungsträger von dem Unternehmen Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen von rund 60.000 Euro nach.

Dies war laut BSG rechtmäßig. Nach den maßgeblichen Vorschriften komme es entscheidend darauf an, dass die pauschale Besteuerung "mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum" erfolgt. Dies wäre im konkreten Fall die Entgeltabrechnung für September 2015 gewesen. Tatsächlich sei die Pauschalbesteuerung aber erst Ende März 2016 durchgeführt worden und damit sogar nach dem Zeitpunkt, zu dem die Lohnsteuerbescheinigung für das Vorjahr übermittelt werden muss. Dass im Steuerrecht bei der Pauschalbesteuerung anders verfahren werden kann, ändere an der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung nichts.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 23.04.2024, B 12 BA 3/22 R

Kapitalanleger

Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen: Finale Staatenauuschliste veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die finale Staatenauuschliste im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) bis zum 30.09.2024 bekannt gegeben.

Nach dem FKAustG werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG automatisch ausgetauscht.

Dem BZSt sind hierfür von den meldenden Finanzinstituten die Finanzkontendaten zu den meldepflichtigen Konten für den Meldezeitraum 2023 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch im Wege der Datenfernübertragung zum 31.07.2024 zu übermitteln.

Zu den Staaten, bei denen die Voraussetzungen für einen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen vorliegen, zählen die EU-Mitgliedstaaten sowie bestimmte Drittstaaten.

Die jetzt bekannt gegebene finale FKAustG-Staatenauuschliste 2024 steht auf der Internetseite des BZSt unter "www.bzst.bund.de" zur Ansicht und zum Abruf bereit. Für den Datenaustausch zum 30.09.2025 wird eine neue FKAustG-Staatenauuschliste 2025 im Rahmen eines weiteren BMF-Schreibens bekanntgegeben.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 13.06.2024, IV D 3 - S 1315/19/10030 :067

Verwaltung alternativer Investmentfonds: BMF informiert über Umsatzsteuerbefreiung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Einführungsschreiben zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8h Umsatzsteuergesetz (UStG) für die Verwaltung alternativer Investmentfonds veröffentlicht.

Durch Artikel 18 des Zukunftsfinanzierungsgesetz vom Dezember 2023 sei der Anwendungsbereich der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8h UStG auf alle alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erweitert worden, erläutert das BMF. Die Änderung sei zum 01.01.2024 in Kraft getreten. Die Steuerbefreiung erstrecke sich nunmehr auf die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des § 1 Absatz 2 KAGB,

die Verwaltung von AIF im Sinne des § 1 Absatz 3 KAGB und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Durch die Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von AIF nach § 4 Nr. 8h UStG würden nunmehr Verwaltungsleistungen für sämtliche AIF im Sinne des § 1 Absatz 3 KAGB von der Umsatzsteuer befreit. Hiervon umfasst sei auch die Verwaltung von Wagniskapitalfonds.

Die Prüfung von Vergleichbarkeitskriterien bei AIF mit OGAW für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung entfällt laut BMF. Im Übrigen bestehe der Umfang der nach bisherigem Recht umsatzsteuerfreien Verwaltungsleistungen beziehungsweise der begünstigten Investmentvermögen unverändert fort.

Unionsrechtliche Grundlage der Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsleistungen von Sondervermögen in § 4 Nr. 8 h UStG ist laut BMF Artikel 135 Absatz 1g der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie. Hiernach würden die EU-Mitgliedstaaten die Verwaltung von durch sie als solche definierten Sondervermögen von der Umsatzsteuer befreien.

Die Regelungen des BMF-Schreibens, das auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei verfügbar ist und auch auf entsprechende Änderungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass hinweist, sind erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2023 bewirkt werden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 17.05.2024, III C 3 - S 7160-h/22/10001 :016

Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz: Reform beschlossen

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (BT-Drs. 20/10942, 20/11307) beschlossen. Die Vorlage passierte das Gremium in geänderter Fassung. Der Bundestag will laut Tagesordnung am 13.06.2024 abschließend über den im Bundesrat nicht zustimmungspflichtigen Entwurf beraten.

Mit dem Entwurf will die Bundesregierung das bis zum 31.08.2024 befristete Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz zum einen entfristen, zum anderen soll es reformiert werden. Ein ersatzloses Auslaufenlassen der Regelungen ist aus Sicht der Bundesregierung nicht angezeigt. "Das Musterverfahren hat sich in der Praxis trotz seiner bisherigen Unzuläng-



lichkeiten grundsätzlich als Instrument zur Bewältigung gehäuft auftretender gleichlaufender Klagen mit kapitalmarktrechtlichem Bezug bewährt", führt der Entwurf dazu aus.

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen nahm der Ausschuss noch diverse Änderungen an dem Entwurf vor. Unter anderem sind im Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz nun auch Anlagebasisinformationsblätter von Schwarmfinanzierungsdienstleistern sowie Ratings und Bestätigungsvermerke von Abschlussprüfern als Regelbeispiele für öffentliche Kapitalmarktinformationen aufgenommen worden. Weitere Änderungen betreffen beispielsweise Regelungen zur Entscheidung über den Musterverfahrensantrag, zum Inhalt des Vorlagebeschlusses, zum Eröffnungsbeschluss durch die Oberlandesgerichte und zum Musterkläger. Hinzugekommen sind zudem Regelungen zur Vorlage von Beweismitteln in den Verfahren. Ferner soll das Gesetz fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden.

Deutscher Bundestag, PM vom 12.06.2024

Cum/Ex-Geschäfte: Anrechnung von Kapitalertragsteuer ist korrigierbar

Die Kapitalertragsteuer ist bei Cum/Ex-Geschäften nur dann anrechnungsfähig, wenn sie tatsächlich einbehalten wurde. Dabei kommt demjenigen, der die Anrechnung für sich in Anspruch nehmen möchte, eine entsprechende Mitwirkungs- und Nachweispflicht zu. Kann die tatsächliche Einbehaltung nicht (mehr) nachgewiesen werden, darf das Finanzamt grundsätzlich eine bereits ergangene Anrechnungsverfügung ändern und zu viel erstattete Steuerbeträge zurückfordern. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hessen entschieden.

Eine Gesellschaft hatte im Jahr 2011 an Börsen auf eigene Rechnung Geschäfte um den Dividendenstichtag herum getätigt. In der Körperschaftsteuererklärung für 2011 beehrte sie aus den Börsengeschäften die Anrechnung von Kapitalertragsteuer und legte dazu Steuerbescheinigungen vor. Das Finanzamt ließ den Abzug zu, stellte bei einer Außenprüfung dann aber fest, dass ein Großteil der Transaktionen so genannte Leerverkäufe waren, bei denen der Einbehalt der Kapitalertragsteuer zweifelhaft ist. Infolgedessen änderte es die Anrechnungsverfügung zu Lasten der Gesellschaft ab.

Diese beehrte Eilrechtsschutz. Ohne Erfolg: Es liege eine typische Cum/Ex-Konstellation vor, bei der es den Beteiligten ausschließlich darum gehe, tatsächlich nicht einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die persönliche Steuer anrechnen zu können oder eine Erstattung zu erhalten, so das FG. Nach der Rechtslage für 2011 setze das jedoch voraus, dass

ein den Verkaufsauftrag ausführendes inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut die Kapitalertragsteuer auf die hier betroffenen Dividendenkompensationszahlungen tatsächlich einbehalten und abgeführt habe.

Die Nachweispflicht dafür treffe die Gesellschaft, die diese nicht erfüllt habe. Der bloßen Kapitalertragsteuerbescheinigung komme hier kein Beweiswert für die Frage der tatsächlichen Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer zu. Denn aufgrund der Anonymität der Börsengeschäfte sei nicht überprüfbar, wer wann welche Aktien besessen habe und ob überhaupt Kapitalertragsteuer einbehalten worden sei.

Die antragstellende Gesellschaft sei insoweit nicht schutzwürdig: Sie habe sich in Kenntnis ihrer Nachweispflichten in die Anonymität des Börsengeschäfts begeben. Angesichts der getätigten marktrisikolosen Geschäfte sei es ihr ausschließlich darum gegangen, einen steuerlichen Vorteil aus der Anrechnung der Kapitalertragsteuer zu bekommen. Nur unter Einbeziehung dieser Anrechnung sei das Geschäftsmodell wirtschaftlich sinnvoll. Die Änderung der Anrechnungsverfügung sei binnen einer Jahresfrist zulässig.

Das FG hat die Beschwerde zugelassen. Diese ist beim Bundesfinanzhof anhängig (VIII B 121/23).

Finanzgericht Hessen, Beschluss vom 26.07.2023, 4 V 1042/22, nicht rechtskräftig

Immobilien- besitzer

Neue Grundsteuer: BMF veröffentlicht FAQ-Katalog

Die Reform der Grundsteuer befindet sich auf der Zielgeraden. In den vergangenen Wochen und Monaten haben zahlreiche Eigentümer vom Finanzamt den Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts und den Bescheid über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags für ihren Grundbesitz erhalten.

Ab 01.01.2025 wird die Grundsteuer auf Grundlage der neuen Regeln und neuen Hebesätze der Gemeinden erhoben.

Wie geht es jetzt weiter? Antworten auf die wichtigsten Fragen kann man laut Bundesfinanzministerium (BMF) jetzt in einem Katalog mit Fragen und Antworten nachlesen, den das Ministerium auf seinen Seiten (www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlicht hat.

Bundesfinanzministerium, PM vom 27.05.2024

Neue Grundsteuer: Aussetzung der Vollziehung einer Grundsteuerwertfeststellung im so genannten Bundesmodell

Steuerpflichtige müssen im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachzuweisen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu den Bewertungsregelungen des neuen Grundsteuer- und Bewertungsrechts entschieden.

Da deswegen bereits Zweifel an der Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte bestanden, war vom BFH nicht mehr zu prüfen, ob die neue Grundsteuer grundsätzlich verfassungsrechtlichen Zweifeln bezüglich der zugrunde liegenden Bewertungsregeln unterliegt.

In beiden Streitfällen hatten die Antragsteller beim Finanzgericht (FG) erfolgreich beantragt, die Grundsteuerwertfeststellungen für ihre Wohnimmobilien von der Vollziehung auszusetzen. Die angefochtenen Bescheide waren auf Grundlage der Neuregelung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts durch das Grundsteuer-Reformgesetz vom 26.11.2019 ergangen (so genanntes Bundesmodell), das in mehreren Bundesländern Anwendung findet. Danach wird die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die ab dem 01.01.2025 von den Gemeinden erhoben wird, durch Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 01.01.2022 als einheitlichen Hauptfeststellungsstichtag ermittelt. Die für die Feststellung des Grundsteuerwerts maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften enthalten nach der gesetzgeberischen Konzeption aus Grün-

den der Automatisierung und Bewältigung der Neubewertung von über 36 Millionen wirtschaftlichen Einheiten eine Vielzahl von Typisierungen und Pauschalierungen.

Das FG hatte ernstliche Zweifel sowohl an der einfachrechtlichen Rechtmäßigkeit der angefochtenen Grundsteuerwertbescheide als auch an der Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Bewertungsvorschriften und gewährte deshalb die beantragte Aussetzung der Vollziehung. Die gegen die Entscheidungen des FG erhobenen Beschwerden des Finanzamts hat der BFH in seinen Beschlüssen als unbegründet zurückgewiesen.

Nach Auffassung des BFH bestehen bereits einfachrechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der streitigen Grundsteuerwertfeststellungen in Bezug auf die Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte. Diese Zweifel ergäben sich daraus, dass den Steuerpflichtigen bei verfassungskonformer Auslegung der Bewertungsvorschriften die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, bei einer Verletzung des Übermaßverbots einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen, auch wenn der Gesetzgeber einen solchen Nachweis nicht ausdrücklich geregelt habe. Der Gesetzgeber verfüge gerade in Massenverfahren der vorliegenden Art über einen großen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraum. Das Übermaßverbot könne jedoch verletzt sein, wenn sich der festgestellte Grundsteuerwert als erheblich über das normale Maß hinausgehend erweise. Dies setze nach der bisherigen Rechtsprechung zu anderen typisierenden Bewertungsvorschriften voraus, dass der festgestellte Wert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 Prozent oder mehr übersteige.

In beiden Streitfällen kam der BFH zu dem Ergebnis, es sei bei summarischer Prüfung nicht auszuschließen, dass die Antragsteller jeweils aufgrund einzelfallbezogener Besonderheiten den erfolgreichen Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts ihrer Grundstücke mit der erforderlichen Abweichung zu den festgestellten Grundsteuerwerten führen könnten. Eine abschließende Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des neuen Bewertungsrechts sei damit nicht verbunden.

Bundesfinanzhof, Beschlüsse vom 27.05.2024, II B 78/23 (AdV) und II B 79/23 (AdV)

Gasverbrauch: Energieanbieter dürfen falsche Schätzwerte nachträglich korrigieren

Im Streit um Rückzahlung von Vergütung für die Gasversorgung hat das Amtsgericht (AG) München eine Klage auf Zahlung von rund 4.260 Euro abgelehnt. Das Gericht stellt klar, dass Energieanbieter zwischenzeitlich



falsche Schätzwerte nachträglich korrigieren dürfen.

Die Klägerin hatte für ihre Immobilie von der Beklagten Gas bezogen. Gegenstand der Klage war die Erdgasjahresabrechnung vom 13.04.2021 für den Zeitraum von März 2020 bis März 2021 mit einem Rechnungsbetrag von rund 4.260 Euro und einem berechneten Gasverbrauch von 63.528 kWh.

Die Klägerin meinte, dass die Beklagte den Gasverbrauch um ein Vielfaches zu hoch ermittelt habe. Dies folge daraus, dass auch der in der vorangegangenen Jahresabrechnung ermittelte Verbrauch von 10.347 kWh wesentlich niedriger gewesen sei und sich hieran in der Folgezeit nichts geändert habe.

Nach den Feststellungen des AG beruhte der sehr hohe Verbrauch aus dem Jahr 2021 allerdings darauf, dass der Endwert der vorhergehenden Abrechnung aus dem Jahr 2020 nicht abgelesen, sondern geschätzt worden war und sich diese Schätzung im Nachhinein als zu niedrig herausgestellt hatte. 2020 sei daher ein zu niedriger Verbrauch abgerechnet worden, wodurch auch der Anfangswert für die Abrechnung 2021 ebenfalls deutlich zu niedrig geschätzt worden sei. Der Endwert für 2021 hingegen sei abgelesen worden und habe den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen.

Das AG München erachtete die Klage für unbegründet. Die Abrechnung der Beklagten sei insgesamt korrekt. Zwar habe diese mit der Abrechnung vom Mai 2020 einen offensichtlich falschen Endstand und damit Gesamtverbrauchswert geschätzt. Der dort ausgewiesene Verbrauch im Zeitraum vom 28.10.2019 bis 30.03.2020, also in den Wintermonaten, von lediglich 566 kWh, beruhe für den Wert vom 30.03.2020 auf einer Schätzung.

Diese viel zu niedrige Schätzung sei dann aber zulässigerweise mit der Abrechnung vom 13.04.2021 mit einem Rechnungsbetrag von rund 4.260 Euro anhand realer, abgelesener Werte vom 18.03.2021 korrigiert und abgerechnet worden. Einen relevanten Nachweis, dass hieran irgendetwas rechtlich oder tatsächlich nicht richtig sein soll, erhebe die Klageseite nicht. Zwischenzeitlich falsche Schätzwerte dürfen nach Auffassung des AG vom Energieanbieter nachträglich korrigiert werden.

Die Klägerin sei insbesondere verpflichtet, das tatsächlich von der Beklagten bezogene Gas auch zu bezahlen. Vorliegend stelle es sich für das Gericht so dar, dass der abgerechnete Verbrauch in der Rechnung für das Jahr 2019/2020 viel zu gering war, weil er hinsichtlich der Endwerte auf Schätzwerten beruhte. Dies habe dann zu einem höheren abgerechneten Verbrauch in der Rechnung für 2020/2021 geführt, da die dortigen

Endwerte auf tatsächlicher Ablesung beruhten. In der Zusammenschau der beiden Rechnungen werde damit der Verbrauch für zwei Abrechnungsjahre zusammen richtig erfasst, da die Anfangs- und Endwerte dieses Gesamtabrechnungszeitraums auf Ablesungen beruhen. Diesen (tatsächlich bezogene) Gesamtverbrauch müsse die Klägerin dementsprechend auch bezahlen.

Eine bessere Verteilung der Kosten für die einzelnen Jahre hätte die Klägerin durch eine Ablesung des Verbrauchs am Ende des ersten Jahres herbeiführen können. Da sie diese Möglichkeit nicht wahrgenommen hat, habe die Beklagte von ihrer Möglichkeit zur Schätzung Gebrauch gemacht. Das habe im Ergebnis weder zur Fehlerhaftigkeit der Rechnung für das erste noch für das zweite Jahr geführt, sondern entspreche den gesetzlich zulässigen Abrechnungsmechanismen.

Amtsgericht München, Urteil vom 19.03.2024, 172 C 12407/23, nicht rechtskräftig

Angestellte

Unfall auf Abweg: Kein Versicherungsschutz bei innerer Ursache

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz greift nicht, wenn der Unfall sich auf einem so genannten Abweg ereignet, auf den der Arbeitnehmer aufgrund einer inneren Ursache geraten ist. Denn dies würde den Versicherungsschutz auf Arbeitswegen überspannen, so das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen.

Ein Mann erlitt auf dem Rückweg von der Arbeit einen schweren Verkehrsunfall. Mit seinem Pkw war er auf die Gegenfahrbahn geraten und frontal mit einem Lkw zusammengestoßen. Der Notarzt stellte bei ihm eine Unterzuckerung fest.

Die Berufsgenossenschaft (BG) lehnte die Anerkennung eines Wegeunfalls ab, da der Mann vier Kilometer über seinen Wohnort hinaus unterwegs gewesen sei. Sowohl die Wohnung als auch der Betrieb befänden sich in entgegengesetzter Richtung. Folglich habe sich der Unfall auf einem Abweg ereignet. Dieser sei nicht versichert.

Dem hielt der Mann entgegen, dass er an Diabetes leide. Zum Unfallzeitpunkt sei er stark unterzuckert und orientierungslos gewesen. Aus diesem Grund sei er an seiner Wohnung vorbeigefahren und auf einen Abweg geraten. An die Einzelheiten habe er keine Erinnerung.

Anders als die erste Instanz hat das LSG die Rechtsauffassung der BG bestätigt. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass ein Wegeunfall auf direkter Strecke vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst sei - ein Abweg jedoch nicht. Nur ausnahmsweise könne ein irrtümlicher Abweg versichert sein, wenn seine Ursache allein in äußeren Umständen der Beschaffenheit des Verkehrsraums liege, zum Beispiel Dunkelheit, Nebel oder schlechte Beschilderung.

Vorliegend sei der Mann jedoch aufgrund einer inneren Ursache auf einen Abweg geraten, nämlich der Orientierungslosigkeit aufgrund einer Bewusstseinsstörung infolge diabetesbedingter Unterzuckerung. Die Einbeziehung solcher Abwege in die Wegeunfallversicherung würde eine Überdehnung des Versicherungsschutzes auf Arbeitswegen darstellen und dem Sinn und Zweck der Wegeunfallversicherung widersprechen.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat das Gericht die Revision zugelassen.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 12.04.2024, L 14 U 164/21

Doppelte Haushaltsführung kann auch bei Wegzug aus Ort der ersten Tätigkeitsstätte vorliegen

Das Finanzgericht (FG) Köln hat festgestellt, dass eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung auch dann vorliegen kann, wenn der bisherige Hausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und in der beibehaltenen Wohnung ein Zweithaushalt begründet wird. Hierauf weist der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz hin.

Es müsse sich jedoch aus den Umständen ein Wechsel des Hauptwohnsitzes und ein neuer Lebensmittelpunkt ableiten lassen. In der vorliegenden Konstellation habe sich der Steuerzahler mit seiner Familie weiterhin zu oft am alten Hauptwohnsitz aufgehalten, der an sich den Zweitwohnsitz darstellen sollte. Die Annahme eines Lebensmittelpunktes am anderen Ort als neuer Hauptwohnsitz sei nicht gerechtfertigt, so der BdSt, wenn der Steuerzahler dort weder am Gemeindeleben teilnimmt noch eine Tageszeitung bezieht noch in irgendeiner Form ersichtlich ist, welche sozialen Kontakte der Steuerzahler, seine Ehefrau und seine Kinder in dem betreffenden Ort oder dessen Umgebung pflegen.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, PM vom 14.06.2024 zu Finanzgericht Köln, Urteil vom 22.06.2023, 11 K 3123/18

Handy-Gestellung an Arbeitnehmer: Steuerliche Behandlung

Ein Arbeitgeber stellt seinem Arbeitnehmer ein Mobiltelefon zur Verfügung. Mit der Frage, wie dies steuerlich zu behandeln ist, beschäftigt sich der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt.

§ 3 Nr. 45 Einkommensteuergesetz (EStG) stelle die Vorteile des Arbeitnehmers

- aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten sowie deren Zubehör,
- aus zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt, und
- aus den im Zusammenhang mit diesen Zuwendungen erbrachten Dienstleistungen

steuerfrei, so der Steuerberaterverband.

Voraussetzung bei Anwendung der Alternative 1 sei, dass es sich um ein betriebliches Gerät handelt und dieses dem Arbeitnehmer zur privaten



Nutzung überlassen wird. Arbeitgeberzuschüsse ohne Vorliegen eines betrieblichen Geräts seien nach § 3 Nr. 45 Satz 1 EStG nicht steuerfrei.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes (BFH) liege ein betriebliches Gerät selbst dann vor, wenn der ArbG dieses zuvor von dem Mitarbeiter zu einem nicht marktüblichen Preis angekauft und es anschließend an diesen überlassen hat (Urteil vom 23.11.2022, VI R 50/20).

Beispiel: Der Arbeitgeber "kauft" vom Arbeitnehmer ein Mobiltelefon zu einem nicht marktüblichen Preis von zum Beispiel einem Euro und stellt es anschließend dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung zur Verfügung. Die Verbindungsentgelte des Arbeitnehmers werden nach dem "Kauf" vom Arbeitgeber übernommen.

Eine Steuerbefreiung der Verbindungsentgelte nach § 3 Nr. 45 EStG kommt laut Steuerberaterverband in Betracht, obwohl der Kaufvertrag einem Fremdvergleich nicht standhält. Es liege die Überlassung eines betrieblichen Telekommunikationsgeräts des Arbeitgebers an den Mitarbeiter vor.

Ein Telekommunikationsgerät sei ein betriebliches im Sinne des § 3 Nr. 45 EStG, wenn es im zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum des Arbeitgebers steht oder wenn es sich um ein dem Arbeitgeber aufgrund eines Nutzungsvertrags mit einem Dritten, insbesondere eines Leasingvertrags, zuzurechnendes Gerät handelt.

Ein betriebliches Telekommunikationsgerät nebst Zubehör liege hingegen nicht vor, wenn das Gerät nicht dem Arbeitgeber, sondern dem Arbeitnehmer zuzurechnen ist. Dies sei nach Auffassung des BFH der Fall, wenn der Arbeitnehmer Eigentümer des Telekommunikationsgeräts ist. Das Gerät sei aber auch dann dem Arbeitnehmer zuzurechnen, wenn er darüber wie ein wirtschaftlicher Eigentümer oder als Leasingnehmer verfügen kann. Dabei ist es laut Steuerberaterverband grundsätzlich unerheblich, ob der Voreigentümer oder der Leasinggeber ein fremder Dritter oder der Arbeitgeber ist.

Dem Arbeitnehmer sei das Gerät dann zuzurechnen, wenn der Arbeitgeber ihm dieses aufgrund einer vom Arbeitsvertrag unabhängigen Sonderrechtsbeziehung, etwa einem Leasingvertrag, überlässt. Entsprechendes gelte, wenn der Arbeitgeber selbst Leasingnehmer sei und das Gerät seinem Arbeitnehmer auf der Grundlage eines Unterleasingverhältnisses übergibt (BFH, Urteil vom 23.11.2022, VI R 50/20).

Der Steuerberaterverband gibt ein weiteres Beispiel: Der Arbeitgeber least ein Tablet und überlässt es dem Arbeitnehmer auf der Grundlage eines Unterleasingvertrags auch zur privaten Nutzung. Außerdem über-

nimmt der Arbeitgeber sämtliche Verbindungsentgelte des Geräts.

Da dem Arbeitnehmer das Tablet aufgrund des Unterleasingvertrags zuzurechnen sei, handele es sich nicht um die Zurverfügungstellung eines betrieblichen Telekommunikationsgeräts (BFH, Urteil vom 23.11.2022, VI R 50/20) Die vom Arbeitgeber übernommenen Verbindungsentgelte seien nicht nach § 3 Nr. 45 steuerfrei. Sofern das Gerät vom Arbeitnehmer auch beruflich genutzt wird, komme für den auf die berufliche Nutzung entfallenden Anteil der Verbindungsentgelte die Zahlung eines steuerfreien Auslagenersatzes nach § 3 Nr. 50 EStG in Betracht.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 15.02.2024

Im Krankengeldbezug zahlt Beschäftigter Raten für das "Jobrad" selbst

Hat ein Arbeitgeber ein »JobRad-Modell« für seine Mitarbeiter eingeführt, und werden die Leasingraten für die Fahrräder im Rahmen einer Entgeltumwandlung direkt vom Bruttolohn der Beschäftigten bezahlt, die ein solches Fahrrad fahren, so muss ein Arbeitnehmer, der bei dem Modell mitmacht, dann lange krankheitsbedingt fehlt und schließlich in den Krankengeldbezug »rutscht«, die Raten aus der eigenen Tasche bezahlen.

Der Beschäftigte kann nicht argumentieren, er werde unangemessen benachteiligt. Die Zahlungspflicht des Arbeitnehmers besteht auch bei »entgeltfreien Beschäftigungszeiten«, wozu der Bezug von Krankengeld zählt. Auch während der langen Arbeitsunfähigkeit bleibt das Fahrrad im Besitz des Arbeitnehmers. Damit habe er weiterhin die Nutzungsmöglichkeit, wodurch die Verpflichtung zur Gegenleistung - die Zahlung der Leasingrate - bestehen bleibt.

ArbG Aachen, 8 Ca 2199/22

Familie und Kinder

Familien: Antrag zu steuerlicher Entlastung beraten

Der Bundestag hat am 07.06.2024 erstmals einen Antrag der CDU/CSU-Fraktion mit dem Titel "Familien steuerlich stärken - Von der Kinderbetreuung bis zur Seniorenpflege" (BT-Drs. 20/11620) beraten. Im Anschluss wurde der Antrag zur weiteren Beratung an den federführenden Finanzausschuss überwiesen.

Fünf Forderungen umfasst der Antrag der Unionsfraktion. So solle erstens ein steuerlicher Abzugsbetrag für "familiennahe Dienstleistungen" bis zu einer Höhe von 20 Prozent und maximal 25.000 Euro eingeführt werden, der die bisherige steuerliche Förderung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung und haushaltsnahe Dienstleistungen ersetzt sowie die steuerliche Berücksichtigung ausdehnt.

Zweitens soll es nach den Vorstellungen der Unionsfraktion künftig einen steuerlichen Abzugsbetrag für die bisher als Sonderausgaben anerkannten Kinderbetreuungskosten in Höhe von 30 Prozent von maximal 6.000 Euro der Aufwendungen für die Betreuung und Pflege eines nahen Angehörigen geben. Der Pflegepauschbetrag soll steigen.

Drittens sollen auch Großeltern familiennahe Dienstleistungen im Haushalt ihrer Kinder steuerlich absetzen können, wenn sie die entsprechenden Kosten tragen. Viertens will die CDU/CSU-Fraktion Leistungen des Arbeitgebers zur Angehörigenbetreuung auf Kinder bis zum 14. Lebensjahr und pflegende Angehörige ausdehnen.

Schließlich sollen fünftens der 2024 geltende Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum um 5,7 Prozent steigen und das Kindergeld 2024 entsprechend angehoben werden. Die bis 2022 bestehende Stufung für kinderreiche Familien ab dem dritten und vierten Kind will die Unionsfraktion wieder einführen.

Deutscher Bundestag, PM vom 07.06.2024

Kindertagesbetreuung im Ausland: Keine Kostenübernahme

Das Verwaltungsgericht (VG) Trier hat eine Klage auf Verschaffung eines Platzes in einer Kindertagesstätte sowie auf Übernahme der Kosten für einen in Anspruch genommenen Betreuungsplatz in Luxemburg abgewiesen.

Dem zweijährigen, im Grenzbereich zu Luxemburg wohnhaften Kläger konnte der beklagte Landkreis zunächst weder ein Platz in einer nahege-

legenen Kindertagesstätte noch eine Tagespflegeperson vermittelt werden, da sämtliche Kapazitäten erschöpft waren. Daraufhin haben seine Eltern, die beide berufstätig sind, ihm einen kostenpflichtigen Platz in einer Kindertagesstätte in Luxemburg verschafft und vom Kreis bis zur Bereitstellung eines Betreuungsplatzes die Übernahme der Kosten verlangt. Das hat der Kreis abgelehnt, woraufhin der Kläger klagte.

Während des laufenden Klageverfahrens hat der Kreis dem klagenden Kind einen Platz in der Kindertagesstätte seines Wohnortes verschafft. Ferner hat er ihm für die Zwischenzeit einen Platz in einer anderen, nahegelegenen Kindertagesstätte angeboten, den die Mutter des Klägers jedoch abgelehnt hat, da in Luxemburg eine zweimonatige Kündigungsfrist bestehe und der Wechsel nur für kurze Zeit erfolge, was für Kinder in diesem Alter äußerst schwierig und pädagogisch nicht sinnvoll sei.

Die Klage blieb erfolglos. Das VG entschied, dass dem Kind zwar ein kapazitätsunabhängiger Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung zustehe, dieses aber durch das Verschaffen des Betreuungsplatzes in der nahegelegenen Kita zwischenzeitlich erfüllt worden sei. Der Einrichtungswechsel sei ihm mangels entgegenstehender besonderer individueller Umstände auch für eine begrenzte Zeitspanne zumutbar. Hieran ändere die in Luxemburg bestehende Kündigungsfrist von zwei Monaten nichts, da sie in den alleinigen Verantwortungsbereich des Kindes beziehungsweise seiner Mutter als gesetzlicher Vertreterin falle.

Das Kind habe auch keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für den selbstbeschafften Betreuungsplatz in Luxemburg, da dieser aus rechtlichen Gründen nicht geeignet sei, seinen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung zu erfüllen. Die insoweit anwendbaren bundes- und landesrechtlichen gesetzlichen Vorgaben enthielten ein abgeschlossenes Regelungssystem, das sicherstellen solle, dass die Betreuung nach den dort normierten Maßstäben erfolge. Die Kindertagesbetreuung im Ausland stelle ein systemfremdes "aliud" zu den dort geregelten und in Deutschland einer qualitativen Überprüfung unterzogenen Betreuungsformen dar. Dies zugrunde gelegt könnten die Kosten für einen derartigen Betreuungsplatz nicht übernommen werden, da es ansonsten zu einer Besserstellung des betroffenen Kindes käme.

Denn obschon es für im Ausland berufstätige und im Grenzbereich wohnhafte Eltern oftmals aus Praktikabilitätsgründen wünschenswert sein dürfte, einen Betreuungsplatz im Nachbarland zu erhalten, sei der eigentliche Anspruch auf eine Betreuung in einer der im hiesigen Regelungssystem vorgesehenen Betreuungsformen beschränkt und ausgeschlossen, dass die zuständige Behörde dem betreffenden Kind einen Betreuungsplatz im Ausland verschaffe.



Gegen das Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 16.05.2024, 2 K 3914/23.TR

Umfassende Sorgerechtsvollmacht: Übertragung elterlicher Sorge auf bevollmächtigtes Elternteil kann dennoch angezeigt sein

Der Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf einen Elternteil steht die Erteilung einer umfassenden Sorgerechtsvollmacht durch den anderen Elternteil nicht entgegen, wenn den Eltern die für die Ausübung der Vollmacht erforderliche Kommunikationsfähigkeit oder -bereitschaft fehlt. Dies hat das Amtsgericht (AG) Frankenthal entschieden.

Die Eltern dreier minderjähriger Kinder sind noch verheiratet, leben aber getrennt. Das Scheidungsverfahren läuft. Die Eltern üben das Sorgerecht bislang gemeinsam aus, kommunizieren aber seit etwa eineinhalb Jahren praktisch nicht mehr miteinander. In der Zeit des gemeinsamen Zusammenlebens hatte es immer wieder heftige Auseinandersetzungen gegeben, die teilweise in gewalttätigen Übergriffen endeten. Der Noch-Ehemann hat die Mutter seiner Kinder in einem Gerichtstermin umfangreich hinsichtlich der elterlichen Sorge bevollmächtigt. Die Mutter begehrt dennoch die Übertragung der elterlichen Sorge auf sich.

Das AG hat ihrem Anliegen entsprochen und die gemeinsame elterliche Sorge aufgehoben. Es entspreche dem Kindeswohl am besten, die elterliche Sorge auf die Mutter allein zu übertragen. Dies werde nicht dadurch entbehrlich, dass der Vater der Kinder der Mutter eine umfangreiche Sorgerechtsvollmacht erteilt hat. Denn trotz des durch die Vollmacht erweiterten Handlungsspielraums des bevollmächtigten Elternteils sei eine ausreichende Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern erforderlich. Diese könne hier nicht positiv festgestellt werden: Der Mutter fehle die Kooperationsbereitschaft, wie sie ausdrücklich bekundet habe, dem Vater die Kooperationsfähigkeit, wie sein Verhalten zeige.

Zwar habe letzterer seinen mutmaßlichen Kooperationswillen dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er seiner Frau im Termin eine Sorgerechtsvollmacht erteilt hat. Dies sei allerdings nur nach intensivem Zureden durch das Gericht einerseits und seiner Verfahrensbevollmächtigten andererseits und unter dem Druck der im Übrigen eindeutigen, zu seinen Lasten sprechenden Verfahrenssituation erfolgt. Ein echtes Einsehen könne daraus nicht gefolgert werden.

Insbesondere fehle dem Vater in wesentlichen Punkten ein Einsehen in eigenes Fehlverhalten in der Vergangenheit sowie jegliche Empathie für

Ängste oder negative Umstände, die sein Verhalten ausgelöst haben könnte. Vor diesem Hintergrund ist das AG der Ansicht, dass es der Mutter momentan nicht zugemutet werden könne, gemeinsam mit ihrem Noch-Ehemann die elterliche Sorge auszuüben - sei es auch nur insofern, dass diesem die durch die Vollmachterteilung erhaltenen Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse verblieben. Eine Kooperation des bevollmächtigten Elternteils setze voraus, dass dieser ohne Angst in einen persönlichen Kontakt zum Antragsgegner eintreten kann. Daran fehle es hier.

Amtsgericht Frankenthal, Beschluss vom 18.01.2024, 71 F 214/23, rechtskräftig